
Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule ¹

(Änderung vom 28. März 2012)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die Personal- und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen an der Volksschule vom 27. Juni 2002² wird wie folgt geändert:

§ 5 Bst. b

(Anstellungsbehörde ist:)

b) das zuständige Amt für die Lehrpersonen und das Therapiepersonal der Heilpädagogischen Zentren. Das Amt kann die Anstellungskompetenz ganz oder teilweise der Schulleitung übertragen.

§ 12 Abs. 3

³ Bevor einer Lehrperson gekündigt werden kann, die nicht geeignet ist, ihren schulischen Auftrag zu erfüllen oder deren Leistung und Verhalten nicht befriedigen, sind ihr die Beanstandungen durch eine Beurteilung vorzuhalten und ihr ist eine Bewährungsfrist von mindestens einem Monat anzusetzen.

§ 19 Überschrift, Abs. 2, 3 und 4 (neu) Abfindung und Entschädigung

² Die Abfindung entspricht höchstens der Hälfte des letzten Jahreslohns und wird von der Anstellungsbehörde nach den Umständen des Einzelfalls festgesetzt. Berücksichtigt werden das Alter, die Dienstjahre und die persönlichen Verhältnisse der Lehrperson sowie der Grund, der zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses geführt hat.

³ Ist eine Kündigung missbräuchlich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts, ist eine Kündigung ohne sachlich zureichenden Grund nach § 13 oder in Missachtung der Verfahrensvorschriften nach § 12 ausgesprochen worden oder ist eine fristlose Entlassung nach § 15 ohne wichtigen Grund erfolgt, hat die betroffene Lehrperson Anspruch auf eine Abfindung nach Abs. 2 und auf eine zusätzliche Entschädigung, die höchstens dem letzten halben Jahreslohn entspricht.

§ 35 Abs. 1, 2 und 3

¹ (Der Jahreslohn der vollbeschäftigten Lehrpersonen beträgt:)

	Minimum	Maximum
Kindergarten:	68 165	104 973
Primarstufe:	75 739	116 637
Sonderpädagogik, Sonder-schulung:	82 466	126 997
Therapie:	82 466	126 997
Sekundarstufe I:		
Die Schulträger reihen die Lehrkräfte in eine dieser Lohnklassen ein.	85 829	132 176
Massgebend für die Einreihung sind die vom Regierungsrat nach der Art und Dauer der Ausbildung sowie der Funktion festzulegenden Richtposi-tionen.	87 510	134 766
	89 192	137 356

² Der Regierungsrat regelt die Besoldung der Stellvertretungen und der Lehrpersonen, die Schulleitungsaufgaben übernehmen, sowie die Zulagen für den Unterricht an mehrklassigen Abteilungen.

³ Die Lohnansätze gemäss Absatz 1 entsprechen dem Landesindex der Konsumentenpreise von 160.6 Punkten (Basisindex Dezember 1982 = 100).

§ 36 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Anstellungsbehörde kann den Lohnanstieg nach Abs. 1 aussetzen, wenn der Lehrperson eine Bewährungsfrist im Sinne von § 12 Abs. 3 angesetzt worden ist.

§ 42 Abs. 2

² Endet das Arbeitsverhältnis einer anspruchsberechtigten Lehrperson während einer Fünfjahresperiode nach Abs. 1 zufolge Erreichen der Altersgrenze, vorzeitiger Pensionierung, Arbeitsunfähigkeit oder Aufhebung einer Stelle, so wird ihr die nächstfällige Treueprämie anteilmässig ausgerichtet.

II.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Die Präsidentin: Annemarie Langenegger
Die Protokollführerin: Margrit Gschwend

¹ SRSZ 612.110.

² GS 20-306.